

II-813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

3.9.1965

316/A.B.
zu 280/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
 betreffend den Beschluss eines Ministerkomitees über die Vernichtung
 von Geheimakten.

-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 30.7.1965, betreffend den Beschluss eines Ministerkomitees über die Vernichtung der Geheimakten, beehe ich mich mitzuteilen:

- 1.) Es war nicht Aufgabe des von der Bundesregierung eingesetzten Ministerkomitees, einen Beschluss über das Ergebnis der Prüfung der in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1960 angelegten staatspolizeilichen Akten zu fassen, sondern lediglich den Bericht der Kommission zur Prüfung der staatspolizeilichen Akten einer Überprüfung zu unterziehen und über das Ergebnis der Bundesregierung zu berichten. Der Bericht wurde in der Sitzung des Ministerrates vom 29. - 30.6. (Pkt. 63 des Beschlussprotokolls des Ministerrates Nr. 52) zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Prüfung der staatspolizeilichen Akten erfolgte durch die Kommission nach den Gesichtspunkten, welche Akten
 - a) wegen ihres durch den Zeitablauf überholtene Inhaltes auszuscheiden,
 - b) im Hinblick auf einen möglichen strafbaren Tatbestand nach den bestehenden Gesetzen den örtlich zuständigen Anklagebehörden oder den ordentlichen Gerichten vorzulegen, oder
 - c) im Interesse der staatlichen Sicherheit oder unter Bedachtnahme auf ihren historischen oder dokumentarischen Wert weiterhin aufzubewahren sind.
- 3.) Von den insgesamt 50.950 zur Prüfung vorgelegten staatspolizeilichen Akten wurden vorgesehen:
 - a) Zur Skartierung und Vernichtung 32.803 Akten (64,4 %)
 - b) Zur weiteren Archivierung 17.967 Akten (35,5 %)
 - 180 Akten (0,3 %) werden über Vorschlag der Kommission einer neuerlichen Überprüfung unterzogen.

316/A.B.
zu 280/J

- 2 -

- 4.) Die Vernichtung der ausgeschiedenen Akten erfolgt unter meiner Aufsicht und unter der Aufsicht des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres durch Verbrennen.
- 5.) Die verbleibenden staatspolizeilichen Akten werden in entsprechend gesicherten Räumen von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres verwahrt.
- 6.) Das Recht zur Einsichtnahme in diese besonderen staatspolizeilichen Akten ist eingehend geregelt. Die Akten sind lediglich den leitenden Beamten der Gruppe Staatspolizei und den eigens hiezu ermächtigten Sachbearbeitern zugänglich.
- 7.) Über die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten entscheiden der Leiter der Gruppe Staatspolizei bzw. der Leiter der zuständigen Abteilung.
- 8.) Besondere Kosten entstehen durch die weitere Verwahrung der staatspolizeilichen Akten nicht.
- 9.) Das Recht und die Verpflichtung der österreichischen Staatspolizei zur Sammlung bestimmter Nachrichten und Informationen und deren Aufbewahrung ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den sachlichen Wirkungsbereich der staatspolizeilichen Dienststellen. Demnach ist es deren Aufgabe, den Staat und seine Einrichtungen vor Gefährdungen aller Art zu schützen und gegen jene Personen vorzugehen, die die Sicherheit des Staates bedrohen.

-.-.-

21